



Bewertungsentscheid (Auszug)

Prospektive Bewertung BFK (Ordnungssystem 2016), 2016

Aktenbildende Stelle	Eidgenössisches Büro für Konsumentenfragen (BFK)
Anbietende Stelle	Eidgenössisches Büro für Konsumentenfragen (BFK)
Datum Genehmigung	13. Mai 2016

1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Gemäss der Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GE-VER-Verordnung) vom 30. November 2012 (Stand am 1. Juli 2014) (AS **2012** 6669) prüft das Bundesarchiv (BAR) die Ordnungssysteme (OS) aller anbietepflichtigen Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung und nimmt diese ab. Dabei führt das BAR – in Zusammenarbeit mit der Verwaltungseinheit – auch eine vollständige prospektive Bewertung aller Rubriken des OS durch.

In diesem Zusammenhang wurde das Ordnungssystem (OS) des Eidgenössischen Büros für Konsumentenfragen (BFK) zur prospektiven Bewertung eingereicht.

2 Aufgaben und Kompetenzen der aktenbildenden Stelle (BFK)

Der Konsum ist mit einem Anteil von 60% der wichtigste Pfeiler des Schweizerischen BIP. Informierte und befähigte Konsumenten haben deshalb eine zentrale Funktion für das wirtschaftliche Wachstum in der Schweiz. Über ihr Nachfrageverhalten fordern und fördern sie die Innovationskraft der Schweizer Wirtschaft und sichern so deren Wettbewerbsfähigkeit. Die zentrale Voraussetzung dafür, dass die Konsumenten ihre Rolle in der Wirtschaft wahrnehmen können, sind funktionierende Märkte.

Das BFK ist das Kompetenzzentrum des Bundes für die Belange der Konsumentinnen und Konsumenten im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftspolitik. Die Aufgaben und Kompetenzen des BFK sind im Bundesgesetz über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten (Konsumenteninformationsgesetz, KIG) vom 5. Oktober 1990 (Stand am 1. Januar 2013)¹ festgehalten.

Das BFK vertritt konkret die Interessen der Konsumenten auf der Stufe der Bundesverwaltung und in internationalen Organisationen (z.B. OECD, EFTA, UNO). Das BFK identifiziert Dysfunktionen im Markt, welche die Konsumenten daran hindern, ihre Funktion als Motor für wirtschaftliches Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft wahrzunehmen und sorgt für deren Behebung. Es analysiert diese Dysfunktionen, skizziert Lösungsvorschläge und setzt sich für deren Umsetzung ein. Das BFK gestaltet aktiv regulatorische Massnahmen (Gesetzgebung, Selbst- und Ko-Regulierung) mit und sichert deren Qualität.

Das BFK ist weiter zuständig für die Gewährung und Aufteilung von Finanzhilfen des Bundes an die Konsumentenorganisationen und andere Organisationen² sowie für den Vollzug der Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten.³ Letzteres umfasst namentlich die Durchführung von Kon-

¹ AS **1992** 910.

² Art. 11 Verordnung über Finanzhilfen an Konsumentenorganisationen vom 1. April 1992 (Stand am 1. November 2015), AS **2015** 3957.

³ Art. 6 Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten vom 4. Juni 2010 (Stand am 1. Januar 2013), AS **2010** 2873.

trollen zur Holzdeklarationspflicht (in Form von Stichproben oder gezielter Prüfungen aufgrund begründeter Hinweise). Als Hilfsmittel für die korrekte Deklaration unterhält das BFK auf der Internetseite www.konsum.admin.ch eine Datenbank, welche es ermöglicht, sowohl den wissenschaftlichen Namen, als auch den für die Deklaration benötigten Handelsnamen der Holzart zu ermitteln. Zudem werden die Verbreitungsgebiete der Holzarten aufgeführt und es wird angegeben, ob die Holzart zu den unter dem Artenschutzübereinkommen geschützten Arten gehört.⁴ Das BFK führt schliesslich gemeinsam mit dem SECO eine Melde- und Informationsstelle zur Produktsicherheit.⁵ In diesem Rahmen stellt das BFK Informationen rund um die Sicherheit von Produkten zur Verfügung, nimmt Meldungen von Rückrufen entgegen und publiziert diese.

Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK), deren Sekretariat durch das BFK geführt wird, behandelt als beratendes Organ des Bundes im Rahmen von Plenarsitzungen sowie Sitzungen von Subkommissionen politisch, wirtschaftlich und gesellschaftlich aktuelle Dossiers den Konsum betreffend. Daraus resultierend legt sie dem Bundesrat Empfehlungen vor, antwortet auf entsprechende Vernehmlassungen und erarbeitet Berichte.

3 Ergebnis der Bewertung

Bei den **Führungs- und Querschnittsaufgaben (Hauptgruppe 0)** bewertet das BFK aus rechtlich-administrativer Sicht die Unterlagen zu den rechtlichen Grundlagen BFK im Bereich des eidgenössischen und internationalen Rechts, zur Strategie, Planung und operativen Führung auf Ebene Geschäfts- bzw. Amtsleitung sowie zu den Grundlagen der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit und deren Umsetzung im Bereich der externen Kommunikation (Medienmitteilungen, öffentliche Veranstaltungen etc.) archivwürdig. Im Bereich der Bundesverwaltungs- und Parlamentsgeschäfte wird die Archivierung einer Auswahl (Selektion) vorgesehen, gemäss welcher nur jene Geschäfte in das Archiv übernommen werden, bei welchen die Federführung beim BFK liegt (Vermeidung Doppelüberlieferung).

Nicht archiviert werden die Rubriken mit Geschäften ohne Federführung BFK (u.a. Kantonales Recht, Amtsdirektorenkonferenz, Bundesverwaltungs- und Parlamentsgeschäfte unter Federführung Dritter, Geschäfte mit Kantonen und Gemeinden etc.) und Unterlagen, welche die operativen Tätigkeiten des BFK nachweisen (u.a. Planung und Führung Bereiche, Organisationsentwicklung etc.). Die Bewertung des BFK folgt hier im Wesentlichen den Bewertungsempfehlungen des BAR (vgl. Webseite BAR, www.bar.admin.ch).

In Hauptgruppe **1 Support und Ressourcen** entschied sich das BFK gegen eine Archivierung der Unterlagen, da sie die operativen und administrativen Tätigkeiten des BFK abbilden und nur für eine begrenzte Zeitspanne nachweisbar bleiben müssen bzw. die Federführung für diese Aufgaben mehrheitlich beim Generalsekretariat des Departements WBF liegt (u.a. für die Bereiche Personal, Finanzen, Informatik etc.). Das BAR bewertet ergänzend dazu aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht die Rubrik *141 Organisation der Aktenführung* archivwürdig (Kriterium *Nutzen für die Forschung*).

Die Rubriken der Hauptgruppe **2 Wahrung der Konsumenteninteressen** bewertet das BFK aus rechtlich-administrativer Sicht nahezu vollständig archivwürdig (Kriterium *Rechtliche Relevanz* bzw. *Nachweis der Geschäftspraxis*). Nicht übernommen werden die Unterlagen zum Aufgabenbereich *23 Melde- und Informationsstelle Produktsicherheit führen*, da dort keine inhaltliche Bearbeitung durch das BFK erfolgt, sondern lediglich der Nachweis über die operative Umsetzung erbracht wird (u.a. online-Publikation von Rückrufen, Pflege des betreffenden Webauftritts etc.) oder Geschäfte mit Federführung Dritter (für die Normenarbeit, Marktüberwachung) registriert werden.

Ebenfalls mehrheitlich archivwürdig bewertet wurde der Aufgabenbereich der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen EKK (**Hauptgruppe 3**). Im Bereich *30 Führung und Querschnittsauf-*

⁴ Vgl. Webseite BFK, <https://www.konsum.admin.ch/bfk/de/home/themen/holzdeklaration/holzdatenbank.html> (07.04.2016).

⁵ Art. 4 Abs. 1 Verordnung über die Produktsicherheit (PrSV) vom 19. Mai 2010 (Stand am 1. Januar 2013), AS 2012 2583.

gaben wurden die Rubriken archivwürdig bewertet, welche die rechtlichen Grundlagen und die Zusammensetzung der Kommission (u.a. auch Wahlen Mitglieder EKK), die strategische und operative Führung, die Kommunikation sowie die Zusammenarbeit mit Parlament und Bundesverwaltung (Federführung EKK) nachweisen. Die Unterlagen zu *31 Support und Ressourcen EKK* wurden aus den gleichen Überlegungen wie in Hauptgruppe 1 vom BFK nicht archivwürdig bewertet. Das BAR bewertet ergänzend die Rubrik *311 Personal EKK* archivwürdig (Kriterium *Nutzen für die Forschung*), da hier die Personaldossiers der Mitglieder EKK geführt werden.

Die Rubriken *Allgemeines* im OS BFK wurden für das gesamte Ordnungssystem entsprechend dem Muster bewertet, wonach diese archivwürdig sind, wenn die Mehrheit der anderen Positionen der gleichen Gruppe ebenfalls archivwürdig sind. Die Rubriken *Verschiedenes* hingegen sind im gesamten Ordnungssystem (noch) nicht bewertet (Bewertungswert leer, „-“), da diese für die Ausbaufähigkeit des OS BFK vorgesehen sind und damit lediglich Reservepositionen darstellen. Sobald die Rubriken (inhaltlich) genutzt werden und entsprechende Geschäfte BFK registriert werden, ist die Bewertung zu ergänzen.

Bei den Rubriken, welche in Auswahl archivwürdig bewertet sind (qualitative Auswahl, Selektion), sieht das BFK jeweils eine Dossierstruktur vor, welche die Umsetzung der gewählten Methode (nur Geschäfte mit Federführung BFK) ermöglicht.